

## Vorwort zur 5. Auflage

2017 ist die 4. Auflage des „*Leukauf/Steininger*“ erschienen und wurde freundlich aufgenommen. Seither sind acht Jahre vergangen. Zwar wurde der Kommentar mit zwei Updates – das eine im Jahr 2018, das andere im Jahr 2020 – auf den jeweils aktuellen Stand gebracht, doch sind seitdem mittlerweile zwölf Novellen zum StGB erlassen worden. Zu nennen ist etwa das Hass-im-Netz-Bekämpfungsgesetz, BGBl I 2020/148, das zu Änderungen in den §§ 107c und 283 StGB sowie zur Neuschaffung des § 120a StGB geführt hat. Auf Grund einer Entscheidung des VfGH, BGBl I 2020/154, wurde § 78 StGB durch BGBl I 2021/242 reformiert. Das StrEUAG 2021, BGBl I 2021/94, brachte eine Anpassung der §§ 288 Abs 4, 293, 295 und 296 StGB an die europäische Staatsanwaltschaft. Daneben wurden die §§ 168c und d StGB in 168e und f StGB umbenannt. Mit BGBl I 2021/148 wurde § 256 StGB verschärft. Mit dem Terror-Bekämpfungsgesetz, BGBl I 2021/159, wurde die Regelung gegen religiös motivierte extremistische Verbindungen in § 247b StGB geschaffen, § 52b StGB eingeführt und § 33 Abs 1 StGB mit Z 5a um einen weiteren Erschwerungsgrund erweitert. Neben der Erweiterung des § 20b StGB um einen neuen Abs 2a erfolgte, europäischen Vorgaben folgend, eine Neufassung des § 165 StGB sowie die Schaffung eines eigenen Erschwerungsgrund für Fälle der Geldwäscherei in § 33 Abs 3 StGB. Mit BGBl I 2021/201 wurden vor allem die Delikte gegen unbare Zahlungsmittel verschärft, wobei dieser Begriff auch neu definiert wurde. Gleichzeitig wurden § 147 StGB um einen Abs 2a ergänzt und die §§ 126c sowie 148a StGB abgeändert. § 126c StGB erfuhr durch BGBl I 2023/99 eine erneute Änderung.

Im Jahr 2022 erfolgte eine Reform des Maßnahmenvollzugs durch das Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022 (BGBl I 2022/223), mit dem aber auch die Anstalt für gefährliche Rückfallstäter in § 23 StGB mit dessen neuen Abs 1a für gefährliche terroristische Straftäter geöffnet wurde. Aufgrund internationaler Vorgaben wurde § 278c StGB durch BGBl I 2023/40 leicht verändert. Durch BGBl I 2023/99 wurden die Strafdrohungen im Bereich des Geheimnisschutzes und der Cyberkriminalität zum Teil vervierfacht. Mit BGBl I 2023/100 wurde der Mandatskauf in § 265a StGB neu geschaffen; darüber hinaus erfassen seitdem die §§ 304 und 307 StGB den Kandidaten für ein Amt und wurden auch sonst verschärft. Mit BGBl I 2023/135 wurde schließlich § 207a StGB umbenannt und verschärft sowie § 220b StGB ausgedehnt. An all diese Neuerungen galt es den „*Leukauf/Steininger*“ anzupassen.

Für die 5. Auflage bleibt das Ziel, das schon zentral für die 4. Auflage war, aufrecht: Es soll so viel wie möglich vom „*Leukauf/Steininger*“ erhalten bleiben und kein neuer Kommentar entstehen. Bei den neuen Bestimmungen wurde auch in der 5. Auflage versucht, die Kommentierung im Geist des „*Leukauf/Steininger*“ vorzunehmen. Wir hoffen, dass dies gelungen ist. Auch

## Vorwort

---

wurden weiterhin weitgehend die Randziffern beibehalten, nur Lücken wurden geschlossen.

Unser Autorenteam wurde von zwei Todesfällen schmerzlich getroffen. *Rainer J. Nimmervoll* ist am 30.1.2020 im 44. Lebensjahr verstorben. Für seine Mitarbeit an der 4. Auflage und dem Update 2018 wird ihm immer dankbar zu gedenken sein. Die von *Rainer J. Nimmervoll* bearbeiteten Teile hat *Martin Stricker* bereits für das Update 2020 und nun zur Gänze für diese 5. Auflage übernommen.

Im Mai 2021 ist *Thomas Desch* verstorben. Er war ganz wesentlich an der Kommentierung der §§ 321a bis 321k beteiligt, die in der 4. Auflage erstmals erfolgte. Dafür wird ihm immer dankbar zu gedenken sein. Die Neuauflage wurde von den Co-Autor:innen besorgt.

Der Text wurde weitgehend mit Stand Dezember 2024 abgeschlossen, später Erschienenes konnte vereinzelt noch eingearbeitet werden.

Wir hoffen, dass die 5. Auflage denselben Zuspruch und dieselbe Verbreitung findet, wie sie der 4. Auflage zugekommen sind.

Graz/Innsbruck/Linz/Wien, im April 2025

Das Autorenteam

### **Aus dem Vorwort zum Update 2020 der 4. Auflage**

[...]

Seit dem Update 2018 ist der Gesetzgeber nicht inaktiv geblieben: Das Gewaltschutzgesetz 2019, BGBl I 2019/105, brachte Änderungen im Strafzumessungsrecht (vor allem in den §§ 33, 39, 39a), im Bereich der Körperverletzungen (betroffen: §§ 83, 85, 87, 91a) und bei den §§ 107a und 107b sowie eine wesentliche Erweiterung des Tätigkeitsverbots in § 220b. Das BGBl I 2019/111 führte zwei neue Bestimmungen ein: § 168c (Ausgabenseitiger Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union) und § 168d (Missbräuchliche Verwendung von Mitteln und Vermögenswerten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union). Darüber hinaus wurden neue Tatbestandsalternativen in den §§ 304, 305, 307 und 307a im Zusammenhang mit Änderungen des Amtsträgerbegriffs in § 74 eingeführt. Schließlich ist § 153b von einer kleinen Änderung betroffen.

[...]

Der Text wurde mit Stand Februar 2020 abgeschlossen.

[...]

---

## Aus dem Vorwort zum Update 2018

Die 4. Auflage ist 2017 erschienen. Der Gesetzgeber blieb auch nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 nicht inaktiv:

[...]

Mit der Strafgesetznovelle 2017, BGBl I 2017/117, wurden mit den §§ 91a (Tätlicher Angriff auf mit bestimmten Aufgaben betraute Bedienstete einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt) und 247a (Staatsfeindliche Bewegung) zwei neue Tatbestände geschaffen und in § 83 Abs 3 eine neue Qualifikation eingefügt. Darüber hinaus finden sich in einzelnen Tatbeständen kleinere, aber durchaus wichtige Änderungen; auch wurde in § 3 (Notwehr) die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung als notwehrfähiges Rechtsgut aufgenommen.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 2018, BGBl I 2018/70, betrifft vor allem den Kampf gegen den Terrorismus. Neben einigen Änderungen in diesem Zusammenhang wurde mit § 278g (Reisen für terroristische Zwecke) auch hier ein neuer Tatbestand geschaffen.

[...]

## Aus dem Vorwort zur 4. Auflage

Der „Leukauf/Steininger“ war eine Institution, eine Marke, und er ist es – wie man oft hören konnte – sogar immer noch, auch wenn das Alter der 3. Auflage moniert wird. Die 3. Auflage ist 1992 erschienen, wobei als Bearbeitungsstand zum Teil Ende 1990, zum Teil Ende 1991 angeführt ist. Seit dem Erscheinungsdatum der Voraufgabe sind 24 Jahre vergangen, zum Teil war die Kommentierung fast 26 Jahre alt. Seither ist viel Zeit vergangen, und in dieser Zeit gab es viele große und kleine Gesetzesänderungen, es sind neue Kommentare und Lehrbücher sowie entsprechende Neuauflagen erschienen und durch die Rechtsdatenbank wurden wesentlich mehr Entscheidungen des OGH zugänglich (leider nicht der OLG – deren Zugänglichkeit wäre dringend nötig).

*Herbert Steininger* ist 2005 gestorben. Damals hat er bereits an der 4. Auflage gearbeitet. Angesichts des guten Rufs seines Kommentars ist es nicht verwunderlich gewesen, dass der Wunsch für eine Neuauflage bestand. Im Prugg Verlag Eisenstadt konnte das Werk nicht mehr erscheinen, diese Aufgabe hat der Linde Verlag übernommen.

26 Jahre Rechtsentwicklung einzuarbeiten ist keine einfache Aufgabe. Es hat sich gezeigt, dass diese Aufgabe weder allein noch wirklich zu zweit bewältigbar ist. So hat die Entstehung dieser 4. Auflage eine sehr lange Geschichte und wurde schließlich das Produkt vieler Bearbeiter (Mitautoren). Es war aber von Anfang an das geplante Ziel, so viel wie möglich des „Leukauf/Steininger“ zu erhalten. Es sollte kein neuer Kommentar entstehen, sondern die 4. Auflage

dieses anerkannten Kommentars. Dieses Ziel wurde trotz der personellen Änderungen bei den Bearbeitern eingehalten, so dass es sich tatsächlich um eine 4. Auflage handelt. Dieses Beibehalten betraf nicht nur den Aufbau der jeweiligen Kommentierung, sondern auch den Text. Änderungen sollten nur wenn unbedingt notwendig vorgenommen werden. Natürlich blieb es jedem Bearbeiter unbenommen, von der Meinung der 3. Auflage abzugehen, aber dies wurde – wie es auch Stil *Herbert Steiningers* in der 3. Auflage war – eigens hervorgehoben. Bei neuen Bestimmungen wurde versucht, die Kommentierung im Geist des „Leukauf/Steininger“ vorzunehmen. Wir hoffen, dass dies gelungen ist. Weitgehend wurden auch die Randziffern beibehalten. Gleichbleibende Randziffern erleichtern das Leben des Juristen: Als Leser von Entscheidungen kann man sehr schnell erfassen, ob das in der Entscheidung gewählte Zitat weiterhin aufrecht ist. Für den Notar, Rechtsanwalt, Richter, Staatsanwalt und Wissenschaftler – als typischen Kunden eines Kommentars – sind gleichbleibende Randziffern sehr angenehm, weil man auch hier schnell prüfen kann, ob es zu einer Meinungsänderung gekommen ist. Aus diesem Grund blieben die Randziffern gleich, was dazu führte, dass die eine oder andere Randziffer entfallen ist. Bei einzelnen Änderungen war allerdings eine Neu Nummerierung wegen des Umfangs der Novellierung geboten.

[...]

### Aus dem Vorwort zur 3. Auflage

Seit dem Erscheinen der (inzwischen seit längerem vergriffenen) 2. Auflage sind mehr als zehn Jahre vergangen, in denen das Strafgesetzbuch mehrmals und zum Teil tiefgreifend geändert wurde. So zunächst schon 1982 durch das 2. Antikorruptionsgesetz, zwei Jahre später durch die Strafgesetznovelle 1984 und sodann – und vor allem – durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987, dessen materiellrechtliche Bestimmungen (mit Ausnahme des Umweltstrafrechts) am 1.3.1988 in Kraft getreten sind. Nachdem noch im selben Jahr aus Anlaß des Jugendgerichtsgesetzes 1988 auch einige Änderungen des Strafgesetzbuchs erforderlich geworden waren, wurde schließlich mit der am 1.7.1989 in Kraft getretenen Strafgesetznovelle 1989 ein wesentlicher Bereich des Sexualstrafrechts neu gestaltet und zugleich im Zuge der Novellierung des AIDS-Gesetzes die Strafbestimmung gegen gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht aufgehoben. Konnten die Gesetzesänderungen der Jahre 1982 und 1984 noch durch die Herausgabe von Ergänzungsheften zur 2. Auflage „bewältigt“ werden, so ist angesichts der weiteren umfangreichen Änderungen eine Neuauflage unabdingbar, um den Kommentar wieder auf den neuesten Gesetzesstand zu bringen.

[...]

Eichgraben, im Dezember 1991

*Herbert Steininger*

## Aus dem Vorwort zur 2. Auflage

War die Voraufgabe von dem Bestreben geleitet, schon im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Strafrechtsreform durch eine ausführlich erläuterte Ausgabe des Strafgesetzbuchs das Verständnis des neuen Gesetzes zu erleichtern und der Praxis von Anfang an ein Hilfsmittel an die Hand zu geben, das ihr einen möglichst nahtlosen Übergang vom alten zum neuen Recht ermöglichen sollte, so galt es nunmehr, vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuchs, die hiezu bereits vorliegende umfangreiche Judikatur des Höchstgerichts, aber auch der Oberlandesgerichte sowie das nicht minder umfangreiche Schrifttum zum neuen Recht aufzubereiten und zu verarbeiten. Die Fülle des vorhandenen Materials, aber auch die vielen erst im Zuge der praktischen Arbeit mit dem neuen Gesetz zu Tage getretenen neuen Probleme ließen es angezeigt erscheinen, den Kommentar – unter Beibehaltung seiner Grundkonzeption – vollständig neu zu bearbeiten, entsprechend zu erweitern und in mancher Hinsicht zu vertiefen. Dennoch kann der Kommentar auch in seiner neubearbeiteten Fassung keineswegs alle Probleme abschließend erfassen und befriedigend lösen. Die Entwicklung, sowohl in der Rechtsprechung als auch (und gerade) auf dogmatischem Gebiet ist weiterhin voll im Gange, und manches muß auch jetzt der künftigen Judikatur bzw eingehenden wissenschaftlichen Untersuchungen vorbehalten bleiben.

Die Kommentierung ist – wie in der Voraufgabe – primär auf die Bedürfnisse der Strafrechtspraxis abgestellt. Es wurde aber in erweitertem Umfang versucht, jeweils auch die dogmatischen Grundlagen zu erfassen und darzustellen, soweit diese für Studium und Praxis von Bedeutung sind; damit soll insbesondere auch dem praktischen Strafruristen die Möglichkeit geboten werden, sich mit dem gegenwärtigen Stand der Strafrechtswissenschaft in Österreich und – wegen der in vielen Belangen ähnlichen Rechtslage – in der Bundesrepublik Deutschland vertraut zu machen und ihm das Verständnis wissenschaftlicher Diskussionen zu erleichtern. Nur das bewährte Zusammenwirken von Praxis und Wissenschaft kann eine effiziente Rechtsanwendung und eine entsprechende Weiterentwicklung des Strafrechts gewährleisten.

Eichgraben, im Dezember 1991

*Herbert Steininger  
Otto Leukauf*